



SCSP

Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher

Rasseclub der SKG/FCI

Kör- und Zuchtreglement

ab 2021

Register

Punkt	Titel	Seiten
	Register / Glossarium	1 - 2
1	Einleitung	3
2	Grundlagen	3
3	Allgemeines	3
4	Zuchtzulassung	4 - 8
4.1	Voraussetzung zur Zuchtverwendung (Körbestimmungen)	4
4.2	Zulassungsbedingungen zur Körung	4
4.3	Zuchthygienische Massnahmen	4 - 5
4.4	Häufigkeit und Durchführung der Körung	5 - 6
4.5	Körung	6 - 7
4.6	Zuchtausschlussgründe	7
4.7	Importierte Hunde	8
4.8	Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung vererbbarer Erkrankungen	8
5	Paarung	9
6	Der Wurf	9 -11
6.1	Anzahl Würfe	9
6.2	Anzahl Welpen	9
6.3	Aufzucht von mehr als 8 Welpen	10
6.4	Entfernen von Afterkrallen	10
6.5	Abgabealter	11
6.6	Kaufvertrag	11
7	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	11
8	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	12
9	Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen	12
10	Administrative Verpflichtungen	13 - 14
11	Organisation	14 -15
12	Rekurse	15
13	Sanktionen	15
14	Gebühren	16
15	Ausnahmen	16
16	Änderung des Kör- und Zuchtreglements	16
17	Schlussbestimmungen	16
	Unterschriften	16

Glossarium

Abkürzungen

Erklärung / Klartext

FCI	Fédération Cynologique International
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand
AA	Arbeitsausschuss
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
EGW	Erweiterte grüne Weisungen SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
SCSP	Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher
ZuKo	Zuchtkommission
PRA	ProgressiveRetina Atrophie
HC	Hereditary Cataract
MAC	Mycobacterium Avium Complex
MS s	Schnauzer (Mittel) Schwarz
MS ps	Schnauzer (Mittel) pfeffer-Salz
ZS s	Zwergschnauzer Schwarz
ZS ps	Zwergschnauzer pfeffer / Salz
ZS ss	Zwergschnauzer Schwarz silber
ZS w	Zwergschnauzer Weiss
ZP	Zwergpinscher
DP r	Deutscher Pinscher rot
DP sr	Deutscher Pinscher schwarz rot

Kör- und Zuchtreglement schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher SCSP

ergänzend zum
"Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen
Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)"

1 Einleitung

Die Hauptaufgabe jedes Züchters / Deckrüdenbesitzers ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Die Zielsetzung sollte die Zucht gesunder, sozial- und umweltverträglicher Rassehunde gemäss des Rassestandards der FCI sein.

- Gesundheit
- Dem Standard entsprechendes Verhalten
- Erscheinungsbild gemäss Standard

Die im Kör- und Zuchtreglement vom Rasseclub festgelegten Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

2 Grundlagen

2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Schnauzer, Pinscher und Affenpinscher mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Schnauzer, Pinscher und Affenpinscher mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCSP hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCSP als Mitglied angehören oder nicht.

2.2 Der SCSP betreut folgende Rassen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| - Schnauzer | FCI-Standard Nr. 182 |
| - Zwergschnauzer | FCI-Standard Nr. 183 |
| - Deutscher Pinscher | FCI-Standard Nr. 184 |
| - Zwergpinscher | FCI-Standard Nr. 185 |
| - Affenpinscher | FCI-Standard Nr. 186 |

3. Allgemeines

3.1 Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- Den gesundheitlichen Zustand auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.
- Das Verhalten

4. Zuchtzulassung

4.1 Voraussetzung zur Zuchtverwendung (Körbestimmungen)

- 4.1.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Standard der betreffenden Rasse in hohem Grade entsprechen. Massgebend ist der Standard der Fédération Cynologie Internationale (FCI). Ebenso müssen Hunde die Zuchtzulassung absolvieren und bestehen sowie die zuchthygienischen Massnahmen erfüllen.
- 4.1.2 Die Körung ist für alle Hunde der vorgenannten Rassen, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.
- 4.1.3 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt. Sie werden anschliessend ins SHSB eingetragen.
- 4.1.4 Bei Zuchtzulassung über die EGW der SKG müssen die Inhaber der Zuchtstätte den Austritt aus dem SCSP geben, ansonsten verlieren die Zuchtstätten Inhaber automatisch fristgerecht die Mitgliedschaft des SCSP.

4.2 Zulassungsbedingungen zur Körung für alle vom SCSP betreuten Rassen

- 4.2.1 Importierte Hunde müssen vorgängig in das schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.
- 4.2.2 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- 4.2.3 Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Nach Absprache mit dem Zuchtsekretariat können hitzige Hündinnen am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.
- 4.2.4. Mindestalter für Körung:
Für Schnauzer, Zwergschnauzer, Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher:
- Rüden: 12 Monate
- Hündinnen: 12 Monate } Verpaarung siehe 5.1

4.3. Zuchthygienische Massnahmen

4.3.1. Augenuntersuchungen

Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutsche Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher sind hinsichtlich vererbbarer Augenkrankheiten untersuchen zu lassen. Die Kopie des Augentests, ausgestellt von einem von der ECVO anerkannten Augenspezialisten, ist der Anmeldung beizulegen, das Original ist an der Körung vorzulegen.

(Wiederholung der Augenuntersuchungen s. Art. 4.8.1.). Es werden nur Augenatteste akzeptiert, auf denen die Kennzeichen-Nummer (Chip) des betreffenden Hundes festgehalten ist.

Die Zuchtauglichkeit der Ergebnisse werden gemäss Liste der Europea College of Veterinary Ophthalmologists (www.ecvo.org) ausgewertet!

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende Augenkrankheit festgestellt worden, kann der Eigentümer / Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Panel von der SAVO angeschlossenen Augenarztes erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

- 4.3.1.1 Bei allen Farbschlägen der Zwergschnauzer ist ein Attest der Erbkrankheit MAC (Mycobacterium Avium Komplex) für die Körung beizulegen.
Die Gentests werden nur anerkannt, wenn bei Probeentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat (Microchip).
Bei gekörten Hunden sind Verpaarungen wie folgt erlaubt entsprechend der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei (N/N, clear/clear) und frei x Träger (clear/carrier, N/P).
- 4.3.2 DNA Profile der Zuchttiere und deren Registrierung
Das DNA Profil des einzelnen Zuchthundes (für alle betreuten Rassen des SCSP) muss vor der Körung vorliegen. Das DNA Profil (DNA-Profilung ISAG 2006) muss zusammen mit den Körunterlagen dem Zuchtsekretariat eingesandt werden. DNA Profiling wird u.a. durch Labore wie Laboklin etc. durchgeführt. Es wird nur EDTA Blut akzeptiert. Bei Abgabe der Welpen muss das DNA Profil (Kopie) der Elterntiere den jeweiligen Welpenkäufern abgegeben werden, damit diese, bei einer allfälligen Zuchtverwendung das Profil der Elterntiere vorliegen haben.
DNA Profile werden im Zuchtsekretariat gesammelt und den Körunterlagen beigelegt.
Importierte Hunde, welche zur Zuchtzulassung angemeldet werden, müssen vorgängig ein DNA Profiling ISAG 2006 durchführen, um sich an der Körung anmelden zu können.
- 4.3.3. Untersuchungen auf Patella-Luxation (PL)
Zwergpinscher und Affenpinscher sind hinsichtlich PL untersuchen zu lassen (Formulare der SKG). Die Kopie des PL-Attests, ausgestellt von einem Tierarzt, ist der Anmeldung zur Körung beizulegen. Es werden nur PL-Atteste akzeptiert, auf denen die Microchip Nummer des betreffenden Hundes festgehalten ist.

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende PL festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.
- 4.3.4. HD-Röntgen bei Schnauzern und Deutsche Pinschern
Schnauzer und Deutsche Pinscher sind vor der Anmeldung zur Ankörung auf HD zu untersuchen. Mindestalter für die Untersuchung ist 12 Monate. Die notwendigen Röntgenaufnahmen können von jedem Tierarzt vorgenommen werden. Anerkannt werden ausschliesslich Auswertungen der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern, oder Zürich.
Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke angefertigt und eingesendet werden. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern, Zürich oder PSK anerkannte Auswertungsstellen erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.
- 4.3.5. Dilute Test bei Deutschen Pinschern
Bei Deutschen Pinschern ist vor der Anmeldung zur Ankörung ein DNA- Test auf das Dilute-Gen durchzuführen
- 4.4. Häufigkeit und Durchführung der Körung
- 4.4.1 Es finden jährlich Körungen statt. Das Zuchtsekretariat setzt Ort und Zeit in Absprache mit der Zuchtkommission (ZuKo) fest. Die Körung muss mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden, unter Angabe der erforderlichen Meldeformalitäten. Auf der Homepage des SCSP wird die Körung auch frühzeitig bekannt gegeben.

- 4.4.2 Der schriftlichen Anmeldung zur Körung sind Kopien der Abstammungs- Urkunde und Kopien der für die Rasse im Zuchtreglement vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen beizulegen. Die Abstammungsurkunde sowie alle Gesundheitsuntersuchungen sind anlässlich der Körung im Original vorzulegen.

4.4. Tabelle Gesundheitsuntersuchungen

SCSP betreute Rassen	HD	Patella	Augen ECVO	DNA Profiling ISAG 2006*	Gentest MAC*	Dilute*
Affenpinscher		X	X	X		
Zwergpinscher		X	X	X		
Deutsche Pinscher	X		X	X		X
Zwergschnauzer (alle Farbschläge)			X	X	X	
Schnauzer	X		X	X		

*Nur mit Bluttest (EDTA) gültig

Die geforderten Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor dem Körtag beim Zuchtsekretariat vorliegen. Die Originale sind anlässlich der Körung vorzuweisen.

4.5 Körung

- 4.5.1 An der Körung werden die vorgeführten Hunde wie durch einen FCI Formwertrichter und einem vom SCSP ernannten oder akzeptierten Wesensrichter beurteilt.
- 4.5.2 Die Beurteilung der vorgeführten Hunde erfolgt durch zwei von der SKG-FCI/SCSP anerkannten Richtern (Formwert und Verhalten) für Schnauzer und Pinscher aufgrund der Richtlinien des aktuellen Rassestandards. Bei der Körung ist der Zuchtwart oder im Verhinderungsfalle ein ausgewiesenes Mitglied der ZuKo anwesend. Den Entscheid über die Zuchtzulassung fällen die Richter aufgrund des Rassestandards.
- 4.5.3 Für jeden vorgeführten Hund werden zwei Berichte durch die bewertenden Richter erstellt. Im Bericht des Wesens- und Verhaltenstests wird neben den Angaben über den Hund und des Besitzers ausführlich das Verhalten und die Reaktionen des Hundes dokumentiert. Der Bericht wird vom Wesensrichter unterzeichnet. Im Bericht des Ausstellungsrichters wird der Hund ausführlich in seiner Erscheinung dokumentiert. Es wird ein Körperbericht erstellt, der die Vorzüge und Mängel festhält und den Körentscheid begründet. Er muss vom amtierenden Richter unterzeichnet werden. Das Original erhält der Eigentümer, die Kopie das Zuchtsekretariat.

Folgende Körentscheide sind möglich:

- a) angekört
- b) nicht angekört
- c) angekört für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle. Hunde, die mit einzelnen Fehlern behaftet sind, aber sonst für die Zucht wertvolle Eigenschaften besitzen, können für nur einen Wurf angekört werden. Anlässlich einer späteren Körung kann nach der Kontrolle von mindestens 75% der einjährigen Jungtiere über die weitere Zuchtverwendung entschieden werden.
- d) zurückgestellt.

4.5.4 Der Körentscheid

angekört (a), angekört für einen Wurf mit Nachzucht-Kontrolle (c), nicht angekört (b), wird vom Zuchtsekretariat auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt; („Nicht angekört“ nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art. 12)

4.6 Zuchtausschlussgründe

Von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind Hunde mit:

- Formwertfehlern, die die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen;
- Farbfehlern laut Standard;
- Gebissfehlern wie Vorbiss (Ausnahme Affenpinscher), Rückbiss, Kreuzbiss
- fehlenden Zähnen, wobei toleriert werden:

bei Zwergschnauzern, Zwergpinschern:

das Fehlen von höchstens 4 P1, oder das Fehlen von 2 P2;

bei Mittelschnauzern:

das Fehlen von 2 P1 oder 1 P2,

bei Deutschen Pinschern:

das Fehlen von 2 P1 oder 1 P2;

bei Affenpinschern:

das Fehlen von 2 P1, P2 oder P3 bzw. zwei in einer Kombination dieser Zähne

- Hodenanomalien (Kryptorchismus, ein- oder beidseitig);
- Wesensmängel wie Aggressivität oder Ängstlichkeit,
- Augeuntersuchung ECVO gem. 4.3.1
- MAC P/P (affected / betroffen)
- HD C, HD D und HD E
- PL ab Grad 2 bis Grad 4
- anderen vererbbaeren Krankheiten oder Anomalien von klinischer Relevanz.

4.6.1 Die ZuKo kann Hunde, die zur Zucht zugelassen wurden, nachträglich wieder ausschliessen, wenn sie nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler oder Krankheiten von klinischer Relevanz vererbt haben oder wenn sie selber von einer Krankheit von klinischer Relevanz befallen sind, von der feststeht, dass sie vererblich ist.

Besteht bei einem in der Zucht stehenden Hund der Verdacht auf vererbbaere Krankheiten, ist es die Aufgabe der Zuchtkommission, den Fall fachlich abzuklären. Die Zuchtkommission ist befugt, bis zur veterinärmedizinischen Abklärung und Auswertung eine vorläufige Zuchtsperre auszusprechen.

4.6.2 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid der ZUKO muss dem Eigentümer klar begründet, mittels eingeschriebenen Brief, mitgeteilt werden.

4.6.3 Abkörung muss in der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt werden.

4.7 Importierte Hunde

- 4.7.1 Sie müssen ins SHSB eingetragen werden. Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt, d.h. alle importierten Hunde müssen vor ihrem Zuchteinsatz in der Schweiz an einer Körung des SCSP vorgeführt werden.
- 4.7.2 Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Körung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Die zuchthygienischen Voraussetzungen und Untersuchungen die laut Reglement verlangt werden, müssen auch bei einer trächtig importierten Hündin und dem Deckrüden erfüllt sein. Der Wurf ist dem Zuchtsekretariat des SCSP ordnungsgemäss zu melden; er wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Kör- und Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Körung des SCSP bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

4.8. Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung vererbbarer Erkrankungen bei Schnauzern, Zwergschnauzern deutschen Pinschern, Zwerg- und Affenpinschern

- 4.8.1 Alle dem SCSP unterstellten Rassen müssen auf erbliche Augenerkrankungen des anerkannten ECVO-Formulars dokumentiert sein. Anlässlich der Körung muss diese Untersuchung vorgewiesen werden. Die Untersuchung ist ein Jahr gültig. Somit muss bei einem Zuchteinsatz ein Attest für Rüde und Hündin vorliegen, das bei der Belegung nicht älter als 365 Tage ist. Bei ausländischen Deckpartnern gelten die Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes.
- 4.8.2 Die ZUKO ist berechtigt, bei den zuständigen Spezialärzten Kopien der Atteste aller vom SCSP betreuten Rassen anzufordern.
- 4.8.3 Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung der Patella-Luxation bei Zwerg- und Affenpinscher
- Das Mindestalter für die PL-Untersuchung beträgt 12 Monate. Vor der Zuchtzulassung muss bei beiden Rassen die PL-Kontrolle erfolgt sein.
- Zuchtzulassung der Junghunde
- Grad 0 Hunde mit einwandfreiem Befund, zur Zucht freigegeben.
- Grad 1 Hunde mit Befund leichten Grades können für die Zucht zugelassen werden.
- Grad 2 – 4 Hunde mit Befund a b mittleren Grades, werden nicht zur Zucht zugelassen.
- 4.8.4 Beim Einsatz von gefrorenem Sperma ausländischer Deckrüden gelten die Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes.
- 4.8.5 Zuchtrüden auf Deckstation
- Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnenden Personen, die auf Deckstation in der Schweiz stehen, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCSP und der SKG erfüllen. Definition: Ab einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten wird der Rüde auf Deckstation eingestuft. Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCSP erfüllt haben, d.h. die offizielle Körung des Clubs bestehen.

5. Paarung

Alle Hunde dürfen erst nach bestandener Körung zur Zucht verwendet werden.

5.1 Mindestalter für den ersten Deckakt

Das Mindestalter beträgt:

- Schnauzer 18 Monate
- Zwergschnauzer 15 Monate
- Deutscher Pinscher 18 Monate
- Zwergpinscher 15 Monate
- Affenpinscher 15 Monate

Eine Hündin darf nur bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) gedeckt werden. Für Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung.

5.2 Die Eigentümer oder Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Körung durch den SCSP zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter/ Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist.

5.3. Schnauzer und Zwergschnauzer dürfen nur innerhalb der gleichen Farbvarietät gepaart werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ZuKo bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunden beider Paarungspartner ist spätestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung an den Vorsitzenden der ZuKo zu richten.

5.4 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie dieser Deckbescheinigung ist innert 2 Wochen dem Zuchtsekretariat zuzuschicken.

5.5 Künstliche Besamung (KB)

Künstliche Besamungen richten sich nach den Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

6. Der Wurf

6.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht (auch Mischlingswürfe aus ungewollten Paarungen).

6.2 Anzahl Welpen

Von einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

6.3.1 Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls mittels Zufüttern durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu geschehen.

6.3.2 Aufzucht mittels Zufüttern

Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese muss jedoch nötigenfalls in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter ab den ersten Lebenstagen die Welpen regelmässig mit geeigneter Welpenmilch zufüttert (Flaschenaufzucht). Insbesondere ist auf Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wiegen. Die Gewichtstabellen werden bei der Wurfkontrolle zur Einsicht verlangt.

6.3.3. Aufzucht von mehr als 8 Welpen durch den Beizug einer Amme:

Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen: Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und eigenen Welpen darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei notwendigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

6.3.5 Nach der Geburt von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.3.6 Bei jedem Wurf sind Gewichtstabellen der Welpen zu führen. In den ersten drei Lebenswochen der Welpen tägliches Wiegen, bei normaler Entwicklung und regelmässiger Gewichtszunahme ab der 4. Lebenswoche mindestens einmal wöchentlich Gewichtskontrolle der Welpen mit Dokumentation.

6.4 Entfernen der Afterkrallen

Das obligatorische Entfernen allfälliger Afterkrallen an den Hinterläufen ist in den ersten drei Lebenstagen fachmännisch durchzuführen.

6.5 Abgabealter

Alle Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden. Nach Art. 3.4.7 ZRSKG müssen alle Welpen regelmässig entwurmt und vor ihrer Abgabe mindestens einmal kombiniert schutzgeimpft werden. Die Kennzeichnung der Welpen mit einem Microchip ist obligatorisch und hat rechtzeitig vor der Abgabe zu erfolgen. Die Impfzeugnisse der Welpen und der erwachsenen Hunde müssen bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle auf Verlangen vorgewiesen werden. Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, ein Kaufvertrag, eine Fütterungsanleitung sowie das Informationsblatt über den SCSP mitzugeben.

6.6 Kaufvertrag

Der Züchter ist verpflichtet, jeden Käufer eines Hundes auf die Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung der SKG hinzuweisen. Er ist ferner verpflichtet, dem neuen Eigentümer wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über allfällige Besonderheiten des Welpen (Exterieur, Verhalten, Gesundheit). Es wird von ihm erwartet, dass er dem Käufer auch nach der Abgabe des Welpen beratend zur Seite steht. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.- Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüchen sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

7. **Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

7.1 Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen obliegen fachlich kompetenten Mitgliedern der ZuKo und dafür ausgebildeten weiteren Personen. Der Züchter hat dem Kontrolleur freien Zutritt zum Wurf und zur übrigen Zuchtanlage zu gestatten.

7.1.1 Lehnt ein Züchter die vom Club aufgebotene Person für die Wurfkontrolle ab, kann eine Wurfkontrolle durch einen von der SKG aufgebotenen Kontrolleur erfolgen. Die Mehrkosten für die Wurfkontrolle durch den SKG Kontrolleur trägt der Züchter.

7.1.2 Zuchtstättenkontrollen erfolgen in jeder Zuchtstätte zusammen mit der Wurfkontrolle ab der 8. Lebenswoche. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. In berechtigten Fällen können weitere Kontrollen (auch unangemeldete) durchgeführt werden.

7.1.3 Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Zwingerbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Dem Wurfkontrolleur ist dies unaufgefordert zu zeigen.

7.1.4 Bei jedem Besuch (Zuchtstätten- und Wurfkontrolle) wird ein Kontrollformular ausgefüllt, welches vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

- 8.1 Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung der Hündin von einem Zuchtstättenkontrolleur des SCSP kontrollieren zu lassen, dies gilt auch nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Diese erfolgt durch die Meldung des Neuzüchters an das Zuchtsekretariat des SCSP. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue oder weitere Rasse unter dem eingetragenen Zuchtnamen züchten wollen. Die Kopie des Vorkontrollberichts muss den Wurfunterlagen beigelegt werden. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten der Zuchtstätte.
- 8.2 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.
- 8.3 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- 8.4 Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss ruhig, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Eine Heizmöglichkeit muss vorhanden sein.
- 8.5 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Flächen aufweisen.

Mindestmasse der Unterkünfte und Ausläufe gelten pro Hündin mit Ihren Welpen

<u>Affen- und Zwergpinscher, Zwergschnauzer:</u>	Unterkunft: 8 m ²	Auslauf: 30 m ²
<u>Schnauzer und Deutsche Pinscher:</u>	Unterkunft: 10 m ²	Auslauf: 40 m ²

- 8.6. **Grosszuchten**
Die Anzahl der Würfe in der Zuchtstätte ist auf maximal 8 Würfe pro Jahr beschränkt. Diese Massnahme hilft, der Verkleinerung des Genpools entgegen zu wirken.

9 Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

- 9.1 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel deren Behebung eine gewisse Zeit beansprucht, wird eine Frist angesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5ZRSKG vorgegangen.

10 Administrative Verpflichtungen

10.1 des Züchters

10.1.1 Eine Kopie der Deckbescheinigung ist dem Zuchtsekretariat innert 2 Wochen nach dem Deckakt zuzuschicken.

10.1.2 Jeder gefallene Wurf muss innert 10 Tagen dem Zuchtsekretariat auf dem dafür vorgesehenen Formular des SCSP gemeldet werden.

10.1.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtsekretariat einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin;
- bei ausländischen Vatertieren: Kopie der Abstammungsurkunde und gegebenenfalls Beleg der Zuchtzulassung
- Alle dem SCSP unterstellten Rassen senden den aktuellen ECVO Augentest ein.
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern der Züchter reduzierte Gebühren beansprucht.
- SKG-Formular „Meldung der neuen Eigentümer“ (sofern diese bereits bekannt sind).
- Bei Neuzüchtern der Bericht der Zuchtstättenvorkontrolle.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Die Folgen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

10.2 des Rasseclubs

10.2.1 Das Zuchtsekretariat ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollure aufzubieten und anschliessend sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
- Die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.-
- Die neu angekörten, nicht angekörten bzw. nachträglich wieder abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung der SKG mit Angabe der bereits feststehenden Zusatzangaben laufend zu melden (mittels spezieller Meldekarte).
- nachträglich festgestellte Zusatzangaben nachzumelden (z.B. bestandene Prüfungen mit AKZ
- Homologierte Titel (Championtitel und Klubtitel) können auf Verlangen des Besitzers eingetragen werden

10.2.2 Zusatzangaben auf der Ahnentafel werden von der Zuchtkommission in Absprache mit der Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt. Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements sind dies:

bei Schnauzern (MS):

Farben: pfeffersalz ps
 schwarz s

Befunde der jährlichen Augenuntersuchungen ECVO
Befund der HD-Untersuchung

Bei Zwergschnauzern (ZS)

Farben: pfeffersalz ps
 schwarz s
 schwarz- silber ss
 weiss w

Befunde der jährlichen Augenuntersuchungen ECVO
Befund des MAC Test

Bei Deutschen Pinschern (DP)

Farben: schwarz-rot sr
 rot r

Befunde der jährlichen Augenuntersuchungen ECVO
Befund der HD-Untersuchung

Bei Zwergpinschern (ZP)

Farben: schwarz-rot sr
 rot r

Befunde der jährlichen Augenuntersuchungen ECVO
Befund der Patella Untersuchung

Bei Affenpinscher (AP)

Farben: schwarz s

Befunde der jährlichen Augenuntersuchungen ECVO
Befund der Patella Untersuchung

bei allen Rassen:

Bestandene Prüfungen mit AKZ. (Prüfungen müssen auf Verlangen des Hundebesitzers eingetragen werden.)

11 Organisation

11.1 Zuchtkommission

11.1.1 Zusammensetzung:

Die ZuKo besteht aus mindestens 5 maximal 7 Mitgliedern, die aktive Züchter sind oder langjährige Zuchterfahrung haben oder sich auf andere Weise über fachliche Kompetenz ausweisen können (z.B. Ausstellungsrichter, Tierärzte). Alle Mitglieder der ZuKo werden von der Generalversammlung des SCSP für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Mehr als zwei Mitglieder der ZuKo dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder dem Vorstand des SCSP angehören.

Sie konstituiert sich selbst wie folgt:

- Vorsitzender
- Leiter des Zuchtsekretariats
- Vertreter des Vorsitzenden / des Leiters des Zuchtsekretariats
- Beisitzer

11.1.2 Aufgaben

Die Mitglieder der ZuKo stehen den Züchtern beratend zur Seite. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im vorliegenden Kör- und Zuchtreglement festgehalten. Der ZuKo-Vorsitzende, in Notfällen der Club-Präsident, kann im Verhinderungsfalle einen fachlich geeigneten Ersatzkontrolleur bestimmen. Die Mitglieder der ZuKo sowie die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure sind zur absoluten Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet.

11.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden in der Regel von dafür ausgebildeten Mitgliedern der ZuKo durchgeführt. Bei Bedarf können von der ZuKo geeignete aussenstehende Personen rekrutiert, ausgebildet und dem Vorstand des SCSP zur Ernennung vorgeschlagen werden. In Ausnahmefällen können auch Kontrolleure der SKG für Wurf- und Zuchtstättenkontrollen beigezogen werden.

12 Rekurse

- 12.1 Gegen Entscheide der Körrichter und der ZuKo kann beim Club-Präsidenten, z.Hd. des Vorstandes innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Mit der Einreichung des Rekurses sind Fr. 100.00 Rekursgebühr bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung desselben zurückerstattet werden.
- 12.2 Im Falle eines Rekurses gegen einen Körentscheid wird der betreffende Hund in den strittigen Punkten, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch einen anderen Richter erneut überprüft. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.
- 12.3 Sind in der Anwendung dieses Kör- und Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SCSP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem Verbandsgericht, einzureichen.

13 Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Kör- und Zuchtreglement werden von der ZuKo Sanktionen und Bussen gegen die fehlbaren Züchter oder Personen verhängt. Als 2. Instanz ist die SKG die Ombudsstelle-

14 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- Körung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle, Neuzüchterkontrolle

Die Gebühren sind am Tag der Körung bar zu bezahlen. Anlässlich der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird die Gebühr (bei Nichtmitgliedern zusätzlich die Fahrtkosten des Kontrolleurs) in bar bezahlt.

Die Höhe der Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung des SCSP bestimmt. Nichtmitglieder des SCSP entrichten für alle Gebühren den doppelten Betrag (mit Ausnahme der Rekursgebühr). Zusätzlich müssen Nichtmitglieder auch die Fahrtkosten der Kontrolleure für Zuchtstätten- oder Wurfkontrollen übernehmen.

15 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des SCSP auf Antrag der ZuKo Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

16 Änderung des Kör- und Zuchtreglements

Anträge auf Abänderung dieses Kör- und Zuchtreglements sind schriftlich und begründet jeweils bis 31. Dezember an den Vorstand des SCSP einzureichen, welcher diese zur Beschlussfassung an die General- Versammlung weiterleitet.

Änderungen und Ergänzungen im Kör- und Zuchtreglement sind von der Generalversammlung zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Kör- und Zuchtreglement ersetzt dasjenige vom März 2013 und wurde an der ordentlichen Generalversammlung des SCSP vom 12. September 2021 genehmigt.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher

Peter Willen
Präsident



Patrick Stutz
Vorsitzender der ZuKo



Schweizerische Kynologische Gesellschaft:

Der Präsident:

Beer Hansueli



Die Präsidentin AKZVT:

Jaussi Yvonne



